Ergänzung des Bebauungsplans "Brunnenstraße" im
Bereich der Dobelblickstraße, Stadtteil Spessart

Bebauungsvorschriften

§ 1

Ausnahmen

(1) Im Baugebiet (WA-Gebiet) sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.

§ 2

Nebenanlagen

(1) Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zugelassen.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Ein Vortreten von Gebäudeteilen über Baulinien und Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß ist im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 LBO als Ausnahme zulässig.

(2) Als Sockelhöhe (OK-Rohdecke über Kellergeschoß) ist eine Höhe von max. 0,60 m zulässig.

§ 4

Dächer

Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer auszubilden.

§ 5

Einfriedungen

(1) Die Begrenzung der Baugrundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Rasenkantsteinen auszuführen. Eine Heckenhinterpflanzung ist gestattet.

(2) Als rückwärtige und seitliche Begrenzung ist zulässig:

a) Heckenpflanzung

b) Drahtgeflecht mit grünem Kunststoffbezug

c) dunkelfarbig imprägnierter Holzzaun

(3) Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

...

§ 6

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

Vorgärten sind als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Nr. 13-24/0215/30
Genehmigt (§ 17 BBauG)
Karlsruhe, den 23.X.79
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE